

Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Bezirke und Verwaltungsreform

Bezirksangelegenheiten

Erläuterungen zum Bezirksverwaltungsgesetz

zu § 5

Wahl, Unvereinbarkeit, Ausschluss

(1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung werden von den wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks aus deren Mitte gewählt. Die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Bezirksversammlung sowie über die Durchführung der Wahl trifft ein Wahlgesetz.

(2) Mitglieder des Senats können nicht Mitglieder einer Bezirksversammlung sein. Ein Mitglied einer Bezirksversammlung darf weder bei dem Bezirksamt beschäftigt sein noch Aufgaben der Bezirksaufsichtsbehörde wahrnehmen.

(3) Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Ein Mitglied der Bezirksversammlung kann jederzeit aus der Bezirksversammlung ausscheiden. Es scheidet aus, sobald es seine Wählbarkeit verliert oder eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 aufnimmt. Verlegt es seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, kann es sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben.

(4) Die Bezirksversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

1. sein Amt missbraucht, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen,
2. seine Pflichten als Mitglied der Bezirksversammlung aus eigennützigen Gründen gröblich vernachlässigt oder
3. der Pflicht zur Verschwiegenheit gröblich zuwiderhandelt.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.

Anmerkungen

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1 BezVG. Die Umschreibung „wahlberechtigte Einwohnerschaft“ wird durch die Umschreibung „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt (Bü-Drs. 18/3418, S. 16 zu § 6 Absatz 1). Die Voraussetzungen des Wahlrechts der Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks sind in § 4 des hamburgischen Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203, 204) in Verbindung mit §§ 6, 7 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWahlG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706) festgelegt. § 4 Abs. 2 BezVWG erkennt abweichend zu der Wahlberechtigung zur Wahl der Hamburgischen Bürgerschaft auch den Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürgern) ein aktives Wahlrecht zu, sofern sie Einwohnerinnen bzw. Einwohner des Bezirks sind. Diese Regelung hat einer Prüfung durch das Hamburgische Verfassungsgericht standgehalten, welches mit Urteil vom 07.09.2009

(HverfG 03/08) entschied, dass die Regelung mit § 3 Abs. 2 S. 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) vereinbar ist, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 3 BezVG. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, sollen Mitglieder der Bezirksversammlung nicht bei dem Bezirksamt beschäftigt sein (Bü-Drs. 18/3418, S. 16 zu § 6 Absatz 2). Hinsichtlich der Beschäftigung ist auf die Beschäftigungsbehörde abzustellen, so dass auch bei einer Abordnung zu einem Bezirksamt die Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung ausgeschlossen ist. Die Unvereinbarkeitsregelung greift nach S. 2 zudem auch dann, wenn ein Mitglied der Bezirksversammlung hauptberuflich damit beschäftigt ist, die Aufsicht nach §§ 43, 44 BezVG wahrzunehmen. Keine Interessenkollision besteht dagegen, wenn ein Abgeordneter / eine Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft zugleich Mitglied einer Bezirksversammlung ist. Die Gesetzesbegründung nennt als weitere Unvereinbarkeitsvorschriften (Bü-Drs. 18/3418, S. 16 zu § 6 Absatz 2): § 34a des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft (BüWahlG)¹, der gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezWahlG)² auch für die Mitglieder der Bezirksversammlungen gilt; § 8 Absatz 3 des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg (RechnungshofG)³ so-

¹ § 34a BüWahlG in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 706), lautet:

„(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben von Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg mit Dienstbezügen,

1. zu deren eigentümlichen und regelmäßigen Aufgabenbereich die Ausübung von Hoheitsbefugnissen mit staatlichen Zwangs- und Befehlsgewalt gehört,
2. die als Staatsrätinnen und Staatsräte tätig sind,
3. die als Amtsleiterinnen und Amtsleiter, der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder in jeweils vergleichbaren Funktionen in den Behörden tätig sind oder
4. die in den Präsidialabteilungen der Behörden oder vergleichbaren Bereichen als deren Leiterinnen oder Leiter, als persönliche Referentinnen oder Referenten der Senatsmitglieder, als Referentinnen oder Referenten für Parlaments-, Senats- und Gremienangelegenheiten oder für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind,

ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar. Satz 1 gilt entsprechend für die Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Für hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, sowie für deren Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit geschäftsführenden Aufgaben gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Tätigkeit als Mitglied in Vorständen und Geschäftsführungen von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stammkapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar.“

² § 1 Absatz 1 BezWahlG in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203, 204), lautet:

„Auf die Wahl der Bezirksversammlungen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder in § 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), in der jeweils geltenden Fassung, etwas anderes bestimmt ist.“

³ § 8 Absatz 3 RechnungshofG vom 2. September 1996 (HmbGVBl. S. 219), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 438), lautet:

„Die Mitglieder, Prüferinnen und Prüfer dürfen nicht einer Deputation, einer Bezirksversammlung einschließlich ihrer Ausschüsse oder einem anderen Ausschuss der unmittelbaren Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg angehören. Dies gilt auch für Organe und andere Ausschüsse der vom Rechnungshof zu prüfenden juristischen Personen sowie der privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.“

wie § 3 Absatz 1 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht (VerfassungsgerichtsG)¹.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 2 BezVG. In Fortführung der Unvereinbarkeitsbestimmungen des neuen Absatzes 2 scheidet aus der Bezirksversammlung jedoch nunmehr auch aus, wer eine Tätigkeit im Bezirksamt oder eine Aufgabe der Aufsicht über die Bezirksämter übernimmt. Das Ausscheiden wird – angelehnt an § 38 Absatz 1 BüWahlG² – deklaratorisch von der Bezirkswahlleitung festgestellt (Bü-Drs. 18/3418, S. 16 zu § 6 Absatz 3).

Zu Absatz 4:

Zum Mehrheitserfordernis von drei Vierteln der Mitglieder in Absatz 4 Satz 2, siehe Erläuterungen zu § 13, III. 1. b).

¹ § 3 Absatz 1 VerfassungsgerichtsG in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), lautet:

„Die in Artikel 65 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg genannten Personen und Verwaltungsangehörige sind nicht wählbar. Verwaltungsangehörige sind auch die Deputierten sowie die Mitglieder der Bezirksversammlungen und der Regionalausschüsse einschließlich ihrer Ausschüsse.“

² § 38 Absatz 1 BüWahlG in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 706), lautet:

„Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die gemäß § 4 Absatz 3 nachfolgende Person auf der Wahlkreisliste von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist die betroffene Wahlkreisliste erschöpft im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1, so ist die gemäß § 5 Absatz 8 nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist für die Partei oder Wählervereinigung keine Landesliste zugelassen oder ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 9 besetzt. § 39 Absatz 2 bleibt unberührt.“